

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.052.591

Wien, am 18. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 18. Jänner 2024 unter der Nr. **17498/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „26-Jähriger in Niederösterreich während eigener Trauung festgenommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass eine Beantwortung der Fragen grundsätzlich nur in jenem Ausmaß erfolgen kann, wie dies auf Basis des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) möglich ist. Gemäß § 5a BFA-Einrichtungsgesetz kann aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses der Öffentlichkeit an einer sachlichen Information vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine, über die bereits erfolgten öffentlichen Stellungnahmen hinausgehende, Beantwortung erfolgen.

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen der Fall des 26-jährigen türkischen Staatsbürgers, der während seiner standesamtlichen Hochzeit in Schubhaft genommen wurde, bekannt?*
  - a. *Wenn ja: Seit wann und durch wen wurden Sie über diesen Fall informiert?*

Der gegenständliche Fall ist seit dem 15. Jänner 2024 durch eine Information des BFA bekannt.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

- *Gab es einen Einsatzbefehl aus Ihrem Haus oder in einer Ihnen unterstellten Behörde, die Festnahme während der Trauung durchzuführen?*
  - i. *Falls ja: Durch wen und aus welchem Grund?*
  - ii. *Falls nein: Wie erklären Sie dieses unverhältnismäßig harte Durchgreifen durch Ihre Behörde?*
- *Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat in Folge der kritisierten Abschiebung betont, mehrfach den mittlerweile abgeschobenen Mann nicht angetroffen zu haben und daher die Hochzeit gestört zu haben, die ihm einen Aufenthalt ermöglicht hätte. Wie oft, wann (Datum und Uhrzeit) und wo wurde versucht, den Mann zuvor anzutreffen?*

Der Festnahmeauftrag wurde durch das BFA erlassen. Für die Vollziehung des Festnahmeauftrags sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuständig. Das BFA hat unter anderem die Möglichkeit, einen Festnahmeauftrag gegen einen Fremden zu erlassen, wenn eine Ausreiseentscheidung rechtskräftig wurde, aber der Fremde dieser nicht nachkommt bzw. sich dem Verfahren entzieht.

Herr U. ist nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens, im Bundesgebiet verblieben und ist seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen. Er konnte an seiner behördlichen Meldeadresse nie angetroffen werden und hat insgesamt dreizehn Festnahmevereuche durch Untertauchen vereitelt.

Dem BFA war der Eheschließungstermin bekannt, daher wurde als einzige Möglichkeit die Vollziehung der Festnahme im Rahmen der Eheschließung im Jänner 2024 gewählt.

**Zur Frage 3:**

- *Aus welchem Grund kam es bei dem 26-jährigen türkischen Staatsbürger zu einer Schubhaft?*

Der Vollzug von Außerlandesbringungen sowie die in Einzelfällen damit zusammenhängende Notwendigkeit der Verhängung von Schubhaft sind wichtige Elemente für das Funktionieren des demokratisch legitimierten Rechtsstaates und damit auch eines rechtsstaatlichen Asyl- und Fremdenwesens. Bei einer Schubhaft handelt es sich ausschließlich um eine Sicherungsmaßnahme, die als „ultima ratio“ zur notwendigen

Sicherung eines Verfahrens oder der Abschiebung angeordnet wird. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme wird in jedem Fall genau geprüft und unterliegt im Beschwerdefall bzw. bei längerer Anhaltung in Schubhaft einer kontinuierlichen richterlichen Kontrolle.

Die Verhängung der Schubhaft diente in diesem Fall zum Zweck der Abschiebung (§ 76 Abs. 2 Ziffer 2 Fremdenpolizeigesetz (FPG)).

**Zu den Fragen 5 und 9:**

- *Bei dem 26-jährigen türkischen Staatsbürger handelt es sich um einen Kurden. Sind Ihnen und Ihrem Ministerium die drohende Verhaftung und/oder Folter vieler türkischer Kurd:innen und politisch motivierter Verfolgter, die in die Türkei abgeschoben werden, bekannt?*
- *Was ist dem BMI über die Situation in türkischen Haftanstalten bekannt, also etwa zur medizinischen Versorgung, Überbelegung, Isolationshaft, zu Beschränkungen des Briefverkehrs oder sonstigen Einschränkungen der Rechte von Gefangenen sowie zu Fällen von Misshandlungen und Folter (bitte ausführen und Quellen benennen)?*

Des Weiteren darf auf die Beantwortung der Fragen 19, 20 und 22 der parlamentarischen Anfrage 16535/J vom 11. Oktober 2023/16017/AB XXVII. GP verwiesen werden.

**Zu den Fragen 5a und 8:**

- *Wenn ja, wie kommen Sie bzw. Ihr Ministerium zu dem Schluss, dass die Türkei für türkische Kurd:innen und politisch motivierte Verfolgte ein sicheres Abschiebeland ist?*
- *Inwiefern gilt die Türkei als sicheres Abschiebeland, wenn durch das Außenministerium eine partielle Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5) ausgerufen wurde?*

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 19a und 21 der parlamentarischen Anfrage 16535/J vom 11. Oktober 2023/16017/AB XXVII. GP verwiesen werden.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) betont, dass jeder Einzelfall geprüft werde und etwaige Änderungen im Familien- und Privatleben berücksichtigt werden. Wurden die etwaigen Änderungen, eben die Heirat und die dadurch ändernde Aufenthaltssituation, berücksichtigt?*
  - a. Falls ja: Durch wen und mit welchem Ergebnis?*
  - b. Falls nein: Wieso nicht?*

- *Können Sie und Ihr Ministerium mit Sicherheit bejahen, dass in diesem konkreten Fall alle Eventualitäten, eben auch jene, dass der 26-jährige als Kurde in der Türkei Haft und/oder Folter drohen, mitbedacht wurden?*
  - a. *Wenn ja, wie rechtfertigen Sie bzw. Ihr Ministerium die fehlende Verantwortung in diesem konkreten Fall?*

Das Asylrecht dient in erster Linie dazu, geflüchteten Menschen Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dabei gilt im österreichischen Asylverfahren der Grundsatz der individuellen Verfahrensführung. In diesem Sinne wird, unabhängig vom Herkunftsstaat, bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in erster Instanz durch das BFA abgeklärt, ob Verfolgungsgründe – und somit Schutzbedürftigkeit – nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für die Erteilung von subsidiären Schutz oder die durch Gesetz und Rechtsprechung determinierten Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorliegen. Erst nach Durchführung eines umfassenden, individuellen Ermittlungsverfahrens unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen.

Mit der richterlichen Kontrolle durch das unabhängige, weisungsfreie und völlig eigenständig entscheidende Bundesverwaltungsgericht – sowie in Sonderfällen der Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) – ist eine unabhängige Überprüfung gewährleistet.

Erst wenn die gesetzmäßige Prüfung ergibt, dass kein Schutzbedarf vorliegt und auch kein sonstiges Aufenthaltsrecht besteht, wird eine rechtsstaatliche Entscheidung getroffen, die zu einer Ausreiseverpflichtung führt. Hierbei werden auch eventuell neu entstandene Sachverhalte berücksichtigt. So findet im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung in jedem Fall erneut eine Prüfung statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) führen könnten.

Im konkreten Fall kam das BFA zu dem Schluss, dass Herrn U. im Falle der Rückkehr in sein Heimatland keine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht und erließ im März 2023 einen vollinhaltlich negativen Bescheid. Gegen diesen Bescheid wurde in weiterer Folge eine Beschwerde eingebracht. Das Bundesverwaltungsgericht kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Herrn U. keine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht. Seine Beschwerde wurde daher im Juli 2023 abgewiesen.

Herr U. erhob gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, der in der Folge die Behandlung ablehnte und an den Verwaltungsgerichtshof abtrat. Der Verwaltungsgerichtshof wies die außerordentliche Revision im Dezember 2023 schließlich zurück.

**Zu den Fragen 10 bis 13:**

- *Werden Sie in Zukunft angesichts der Verfolgung von Kurd:innen in der Türkei - weil das Leben und die Sicherheit von Kurd:innen als ethnische Minderheit in der Türkei in Gefahr ist - Statistiken über Asylanträge, positive und negative Asylbescheide, sowie Rückführungen von Angehörigen dieser Gruppe führen?*
  - a. *Falls ja: Bis wann ist damit zu rechnen?*
  - b. *Falls nein: Wieso nicht?*
- *Führt Ihr Haus Statistiken zu verfolgten Minderheiten oder Volksgruppen, in Ländern, in die Sie abschieben lassen?*
  - a. *Falls ja: Zu welchen und aus welchen konkreten Gründen genau zu diesen?*
  - b. *Falls nein: Wieso nicht?*
- *Falls Sie keine Statistiken zu verfolgten Minderheiten oder Volksgruppen in Ländern, in die Sie abschieben lassen, führen, wie können Sie dann - sofern es eine Einzelfallprüfung gibt - die Sicherheit der Abgeschobenen garantieren?*
- *Wieso werden keine Statistiken hinsichtlich Kurd:innen bzw. ethnische Minderheiten geführt, wenn im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung diese Daten ohnehin erhoben werden?*

Die ethnische Zugehörigkeit von Angehörigen einzelner Nationalitäten wird statistisch nicht erfasst. Daher werden die offiziellen Statistiken nicht nach Volksgruppenzugehörigkeit, sondern nach Staatsangehörigkeit der Personengruppen ausgewiesen.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verwiesen werden.

Gerhard Karner



